



Sozialpolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1616, Fax: +43 512 5340-1629  
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2024/2089/DARU/DARU  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 17.06.2024

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2024)

**Bezug:** Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und weist darauf hin, dass die Begutachtungsfrist sehr kurz ist.

Die Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sieht unter anderem ein Abgehen von der demonstrativen Aufzählung der Tätigkeiten und der schriftlichen Anordnung im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie sowie von der 5-Jahres-Regel für die Absolvierung der Spezialisierung vor. Zudem wird für das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal die Möglichkeit geschaffen, Arzneimitteln weiter zu verordnen und die Spezialisierungen sollen in den tertiären Bereich überführt werden.

Die beiden letztgenannten Punkte werden grundsätzlich positiv gesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Ad § 3a GuKG:**

Abs. 3 regelt die Gruppengröße, in welcher betreuende Berufsangehörige unterstützende Tätigkeiten der Basisversorgung durchführen dürfen. Die Novelle sieht nunmehr anstatt der Vorgabe einer fixen Gruppengröße im Ausmaß von 12 Personen die unbestimmte Regelung „in einer kleinen Gruppe“ vor, wobei in den Erläuterungen festgehalten wird, dass als Maßstab die Gruppengröße von ca. 12 Personen, max. jedoch 15 Personen, herangezogen werden soll.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Gruppengröße im Gesetzestext klar geregelt werden bzw. bleiben.

### **Ad § 15 GuKG:**

Wie bereits mit der Novelle 2016 wird nun neuerlich der Vorstoß gemacht, von der Vorgabe der Schriftlichkeit der ärztlichen Anordnung abzugehen. Beim Großteil der demonstrativ aufgezählten Tätigkeiten ist es ohnehin bereits gelebte Praxis, dass diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal ohne schriftliche Anordnung tätig wird.

Allerdings führt die mündliche Verordnung von Arzneimitteln durch den Arzt in der Praxis immer wieder zu Problemen, weshalb sich die Arbeiterkammer Tirol dafür ausspricht, dass zumindest hierfür die Schriftlichkeit der ärztlichen Anordnung bestehen bleiben sollte.

1997 erfolgte auf Grund bestehender Rechtsunsicherheiten eine umfassende Klärstellung und Regelung, welche ärztlichen Tätigkeiten an das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal delegiert werden dürfen. Inwieweit sich die Situation – trotz Akademisierung – geändert hat, wird die Praxis zeigen, insbesondere mit Blick darauf, dass es nach wie vor eine große Anzahl von Fragen zu den Tätigkeiten in der medizinischen Diagnostik und Therapie gibt.

### **Ad § 17 GuKG bzw. 65b GuKG:**

Es wird von der Verpflichtung der Absolvierung der Spezialisierung innerhalb von fünf Jahren im Sinne eines verpflichtenden Ausbildungsangebotes für Spezialisierungen abgesehen.

Dies wird gerade mit Blick auf eine Qualitätssicherung im Gesundheits- und Sozialbereich kritisch gesehen, da zu befürchten ist, dass die Arbeitgeber die in den speziellen Bereichen tätigen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nicht mehr oder nur noch in einem geringen Ausmaß in eine entsprechende Spezialisierungsausbildung senden werden.

Zudem ist zu befürchten, dass die Frage, wer die Ausbildungskosten trägt, zunehmend auf dem Rücken der Mitarbeiter ausgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner